

HELMUTH PREE

Priester ohne Amt

Noch immer scheiden zahlreiche Priester aus ihrem Amt; nur einem Teil von ihnen wird die Dispens vom Zölibat und damit die Möglichkeit zum Abschluß einer kirchlich gültigen Ehe gewährt. Aufgrund dieser Situation ist die Kenntnis der derzeitigen Rechtslage wichtig, die der Autor, Professor für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät Passau, hier übersichtlich zusammenstellt, an die er aber auch kritische Anfragen richtet. (Redaktion)

1. Einleitung

Die Entbindung von der Zölibatspflicht und der Verlust des Klerikerstandes sind im CIC/1983 zwei Regelungsbereichen zuzuordnen: Zum einen dem *Zölibatsgesetz* (c. 277) in Verbindung mit mehreren, diese Vorschrift sanktionierenden Bestimmungen, insbesondere dem Ehehindernis gemäß c. 1087 und dessen Dispensvorbehalt zugunsten des Apostolischen Stuhles (cc. 1078 § 2,1°; 1079 §§ 1,2; 1080 §§ 1,2); dem Weihehindernis (cc. 1037; 1041,3°; 1042; vgl. c. 1047 §§ 2,3); der Herausnahme der Zölibatspflicht aus der Dispensvollmacht des Diözesanbischofs, und zwar auch in Todesgefahr (c. 87 § 2 in Verbin-

dung mit c. 291); dem ipso iure eintretenden Amtsverlust des Klerikers, der eine (zivile) Ehe eingeht (c. 194 § 1,3°) sowie strafrechtlichen Bestimmungen (insbes. c. 1394f).

Zum zweiten den Vorschriften betreffend den *Verlust des Klerikerstandes* („*amissio status clericalis*“) gemäß cc. 290–293. Die drei in c. 290 genannten Möglichkeiten des Verlustes des Klerikerstandes lassen selbst erkennen, daß noch weitere, jede dieser Möglichkeiten näher bestimmende Normen herangezogen werden müssen:

- So namentlich bei c. 290,1° das Weihenichtigkeitsverfahren gemäß cc. 1708–1712¹;
- bei der Strafe der *dimissio* gemäß c. 290,2° die cc. 194 § 1,1°; 291f; 1317; 1336 § 1,5° und § 2; vgl. c. 1342 § 2;
- bei der *Laisierung* durch Reskript des Apostolischen Stuhles gemäß c. 290,3° die cc. 291f und Normen aus 1980 einschließlich des Schreibens der Glaubenskongregation (SC Fid²).

Mit diesen Normen sind die Bestimmungen aus 1971³ außer Kraft getreten. Hinsichtlich der dem einzelnen Laisierten konkret auferlegten rechtlichen Beschränkungen – diese waren in den Normen aus 1971 detailliert geregelt – ist die Frage der Weitergeltung deshalb von untergeordne-

¹ A. Gonzalez Martin, La nulidad en la sagrada Ordenacion, IC 23 (1983) 579–597; G. Fahrnberger, Nichtigerklärung der Weihe, in: HdbKR (1983) 728f; H. Heimerl, Der Zölibat. Recht und Gerechtigkeit, Wien–New York 1985, 52–54.

Irreguläritäten und einfache Weihehindernisse sind keine Weihenichtigkeitsgründe (cc. 1041, 1042, 1044).

² Normae procedurales de dispensatione a sacerdotali caelibatu (SC Fid), AAS 72 (1980) 1136 f. Das an alle Ortsordinarien und Generaloberen der klerikalen Orden gerichtete Schreiben trägt den Titel „De modo procedendi in examine et resolutione petitionum quae dispensationem a caelibatu respiciunt“ (AAS 72 (1980) 1132–1135). Dieses Schreiben vom 14. 10. 1980 ist kein Gesetz, sondern eine Mitteilung des Apostolischen Stuhles über die von ihm gepflegte und beabsichtigte Zölibatsdispenspraxis.

³ Normae ad apparandas in Curiis dioecesanis et religiosis causas reductionis ad statum laicalem cum dispensatione ab obligationibus cum sacra Ordinatione connexis, AAS 63 (1971) 303–308 und 309–312 sowie die Declaratio quoad interpretationem quarundam dispositionum, quae Normis, die XIII Ianuarii 1971 editis, statutae sunt, AAS 64 (1972) 641–643.

ter Bedeutung, da für ihn all jene Einschränkungen gelten, die im Laisierungsreskript des Apostolischen Stuhles verfügt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem kirchlichen Gesetz vorgesehen sind oder nicht. Über den nichtlaisierten „Priester ohne Amt“ schweigt der Codex völlig – sieht man von den Strafbestimmungen der cc. 1394f ab.

Von den drei Möglichkeiten des Verlustes des Klerikerstandes ist in der Praxis der Weg der Laisierung durch Reskript des Apostolischen Stuhles weitaus der bedeutsamste.

Die Zuständigkeit beim Apostolischen Stuhl für das Laisierungsverfahren wurde im Zuge der Neuordnung der Kurie durch die Apostolische Konstitution „Pastor Bonus“ (1988) der Sakramentenkongregation zugewiesen, bei der eine spezielle Kommission zur Behandlung dieser Fragen errichtet wurde.⁴

2. Das Laisierungsverfahren

a) Allgemeines

Gemäß c. 290,3° verliert ein Kleriker den klerikalen Stand durch Reskript des Apostolischen Stuhles. Diakonen⁵ wird dieses Reskript nur aus schwerwiegenden Gründen (ob graves tantum causas), Priestern aus sehr schwerwiegenden Gründen (ob gravissimas causas) gewährt.

Das Laisierungsverfahren und insbesondere die Befreiung von der Zölibatspflicht ist grundlegend und entscheidend durch den Dispenscharakter der (stattgebenden)

Entscheidung geprägt. Die Dispens ist ein rechtlicher Gnadenerweis („gratia“, vgl. cc. 59, 76, 85), auf den niemand ein subjektives Recht (d. h. einen durchsetzbaren Anspruch) besitzt. Gleichwohl kann im Einzelfall ein moralischer Anspruch seitens des Dispenswerbers auf den Erhalt der Dispens bzw. eine moralische Pflicht seitens der kirchlichen Autorität zur Gewährung der Dispens bestehen. Das ist besonders dann der Fall, wenn im Gewissen die Zölibatsverpflichtung moralisch zu bestehen aufgehört hat. Das ist zweifellos außer in den im Schreiben der Glaubenskongregation von 1980 erwähnten Fällen auch immer dann anzunehmen, wenn die Erfüllung des Zölibatsgesetzes moralisch unmöglich ist. Das geistliche Wohl (salus animarum) des Dispenswerbers (gegebenenfalls auch seiner Partnerin) kann unter Umständen die Erteilung der Dispens dringend erfordern. Zwischen moralischer und rechtlicher Beurteilung des Falles ist sorgfältig zu unterscheiden.

Die Erteilung der Dispens ist ein Rechtsakt und hat als solcher neben den subjektiven Rechten und sonstigen schützenswerten Interessen des Einzelnen auch die berechtigten Interessen der kirchlichen Öffentlichkeit im Blickpunkt. Der Sinn der Dispenserteilung würde daher von vornherein verfehlt, würde das der Gewährung oder Verweigerung vorausliegende Ermessen der kirchlichen Autorität nicht strikt an die genannten Gesichtspunkte gebunden, sondern als ein je nach kirchenpolitischen Optionen des Entschei-

⁴ Schreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 8. 2. 1989 an den Präfekten der Sakramentenkongregation, abgedruckt in: V. Ferrara, Normae substantivae ac procedurales nunc vigentes in pertractandis causis de dispensatione a coelibatu sacerdotali, Apollinaris 62 (1989) 513–540 (513).

⁵ Die Laisierungsanträge von Diakonen werden in der Praxis problemlos und rasch abgewickelt. Der Papst hat am 13. 4. 1989 den Präfekten der Sakramentenkongregation mit der Erteilung des Laisierungsreskripts und der Gewährung der Zölibatsdispens für Diakone bevollmächtigt (abgedruckt in: Notitiae 25 (1989) 486). Sowohl die unverheirateten ständigen als auch die nichtständigen Diakone erhalten die Dispens von der Zölibatsverpflichtung immer nur zusammen mit der Laisierung. Wird die Ehe eines ständigen Diakons kirchlich aufgelöst oder für nichtig erklärt, so ist er zum zölibatären Leben verpflichtet; für eine weitere Eheschließung bedarf er der Dispens vom Hindernis der Weihe gemäß c. 1087, welche grundsätzlich nur mit der Laisierung gewährt wird.

dungsträgers zu handhabendes bindungsfreies Ermessen verstanden. Eine solche Auffassung würde eher absolutistischem Rechtsdenken als der Verpflichtung auf die *salus animarum* entsprechen.

b) Das Verfahren in formeller Hinsicht

Der Charakter des Verfahrens ist als „quasi-iudicialis“ zu bezeichnen. Es ist die Vorlage mehrerer Dokumente und Stellungnahmen und einer eigenständig unterschriebenen Bittschrift („*petitio*“) verlangt; der Bittsteller muß bei der Befragung den Eid leisten; ein Notar ist wie beim Gerichtsverfahren beizuziehen. Nach Abschluß der Erhebung (*instructio*) sind die Akten mit einer Würdigung der Beweise und einer Stellungnahme des Ordinarius in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Kongregation zu senden. Diese prüft die Sache und entscheidet, ob das Bittgesuch dem Papst zur Dispenserteilung zu empfehlen ist, ob die Beweiserhebung ergänzt werden muß oder aber das Gesuch als unbegründet abgelehnt wird. Während die Normen von 1971 eine kurzfristige Erledigung der Anträge vorsahen, fehlt nunmehr eine entsprechende Norm, was in sehr vielen Fällen zu äußersten Härten führt, da den Dispenswerbern, die sich vor der moralischen Unmöglichkeit einer Rückkehr in den Klerikerstand sehen, eine Ordnung ihrer Lebensverhältnisse in der Kirche verweigert oder häufig allzulange hinausgezögert wird.

Lehnt der zuständige Ordinarius die Behandlung des Dispensansuchens ab, so kann der Bittsteller gemäß c. 1734 gegen diese Entscheidung innerhalb von zehn Tagen die Rücknahme derselben, also die neuerliche Behandlung des Gesuches, beim zuständigen Ordinarius beantragen. Lehnt der Ordinarius auch diesen Antrag ab oder beantwortet er ihn innerhalb von dreißig Tagen nicht, kann der hierarchische Rekurs an die Sakramentenkongre-

gation innerhalb von fünfzehn Tagen eingelegt werden (c. 1737).

Erledigt der Ordinarius die Dispensbitte innerhalb von drei Monaten nicht, so ist dieselbe Rechtsmittelmöglichkeit gegeben wie im Falle einer Ablehnung (vgl. c. 57 in Verbindung mit Art. 4 der Verfahrensnormen aus 1980, welche dem Ordinarius eine Entscheidungspflicht auferlegen).

Lehnt die Sakramentenkongregation das vom Ordinarius behandelte Ansuchen ab, kann der Bittsteller binnen zehn Tagen von dieser Kongregation das „*beneficium novae audientiae*“ erbitten, vorausgesetzt, daß er neue und gewichtige Argumente vorzubringen hat. Ein Rekurs an die zweite Sektion der *Signatura Apostolica* ist möglich, jedoch in diesem Fall nur von theoretischer Bedeutung. Denn Voraussetzung wäre, daß durch die Ablehnung des Antrages eine Gesetzesverletzung behauptet werden könnte. Dies ist im Falle der verweigerten Zölibatsdispens kaum erfolgsversprechend, weil durch den Dispenscharakter der Entscheidung ein subjektives Recht auf eine bestimmte Entscheidung nicht zuerkannt wird – weshalb theoretisch niemals eine Gesetzesverletzung vorliegen kann. Allerdings müßte dem Antragsteller aus seinem Grundrecht auf Rechtsschutz (c. 221 § 1) wenigstens das Recht auf fehlerfreie Ermessensübung zugestanden werden.

Gegen die Nichterledigung des Dispensantrages durch die Sakramentenkongregation gibt es kein Rechtsmittel, denn c. 57 bezieht sich nur auf Dekrete, nicht auf Dispensreskripte. Nicht zuletzt dieses Beispiel zeigt die Mangelhaftigkeit des Rechtsschutzes gegenüber der kirchlichen Verwaltung.

c) Inhaltliche Voraussetzungen der Dispensgewährung

Das Schreiben der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1980 teilt mit, daß seitens des Apostolischen Stuhles nur folgende Fälle

für eine Zölibatsdispens in Betracht gezogen werden:

„*praeter casus sacerdotum qui, sacerdotali vita iamdiu relictā, rerum statum a quo recedere nequeunt, sanare exoptant, Sacra Congregatio . . . considerandum suscipiet illorum casum, qui ordinationem sacerdotalem recipere non debuerant, quia scilicet vel debitus libertatis vel responsabilitatis respectus defuit, vel competentes Superiores opportuno tempore non valuerunt modo prudenti ac satis idoneo iudicare, num candidatus reapse aptus esset ad vitam perpetuo ducendam in caelibatu Deo dedicato*“ (Nr. 5).

Das Schreiben ordnet ferner an, daß eine leichtfertige Vorgangsweise zu vermeiden ist, die die Bedeutung des Priesteramtes, den heiligen Charakter der Weihe und das Gewicht der übernommenen Verpflichtungen geringschätzt und so in hohem Maße Schaden stiftet und gewiß traurige Verwunderung und Ärgernis bei sehr vielen Gläubigen hervorzurufen geeignet wäre. Daher müsse der Dispensgrund erwiesen werden („*ope argumentorum numero et soliditate praestantium*“). Im Interesse einer derart ernsthaften Behandlung und um das Wohl der Gläubigen sicherzustellen, dürfen keine Zölibatsdispens-Bitten entgegengenommen werden, die nicht im Geiste der Demut vorgebracht werden (Nr. 5).

Damit kommen für den Hl. Stuhl nur mehr folgende vier Fallgruppen für eine Zölibatsdispens in Betracht:

- (1) Der Bittsteller hat das priesterliche Leben schon seit langer Zeit aufgegeben und lebt nun in irreversiblen Verhältnissen und möchte diese kirchlich ordnen.
- (2) Der Bittsteller hätte nicht geweiht werden dürfen mangels „*debitus respectus libertatis*“ (äußere Freiheitsbeschränkungen, z. B. moralischer Druck

seitens nahestehender Personen zugunsten der Wahl des Klerikerstandes).

(3) Der Bittsteller hätte nicht geweiht werden dürfen mangels „*debitus respectus responsabilitatis*“ (positiv verlangt ist ein der Bedeutung des Priestertums entsprechender Grad eigener Verantwortlichkeit); z. B. psychische Defekte, gestörtes Urteilsvermögen, falsche Selbsteinschätzung, irrige Vorstellungen über das priesterliche Leben.

(4) Es lag ein schwerer Beurteilungsfehler bei dem für die Weihezulassung zuständigen Oberen vor hinsichtlich der Eignung des Bittstellers zur Übernahme eines zölibatären Lebens für immer; diese Eignung (*idoneitas*)⁶ setzt die Freiheit und Verantwortlichkeit voraus, erschöpft sich aber nicht in diesen Elementen.

3. Die Rechtsstellung des Laisierten

Der Verlust des Klerikerstandes kraft Re-skripts des Apostolischen Stuhles gemäß c. 290,3^o beinhaltet nicht die Dispens von der Zölibatsverpflichtung, welche vielmehr eigens gewährt werden muß und einzig und allein vom Papst gewährt wird (c. 291)⁷. Obwohl der Verlust des Klerikerstandes nicht automatisch die Befreiung von der Zölibatspflicht miteinschließt, wird umgekehrt die Zölibatsdispens notwendigerweise mit der Laisierung verbunden. Gemäß c. 292 gehen mit der Laisierung die dem klerikalen Stand eigenen Rechte und Pflichten (vgl. cc. 265–272 und 273–289) – unbeschadet c. 291 betreffend die Zölibatspflicht – verloren. Dem Laisierten ist es verboten, die Weihegewalt auszuüben, ausgenommen die Absolution eines Pönitenten in Todesgefahr gemäß c. 976 in Verbindung mit c. 986 § 2.⁸ Eo ipso erlöschen mit der Laisierung alle Ämter (*officia*), Aufgaben bzw. Funktionen (*munera*) und jedwede delegierte Vollmacht (*potestas delegata*).

⁶ Hinsichtlich der *idoneitas* vgl. E. Colagiovanni, De dispensatione a caelibatu sacerdotali iuxta novas normas, MonEcl 106 (1981) 209–238 (210–230).

⁷ Hinsichtlich des Verfahrens bei Diakonen siehe jedoch Anm. 4.

⁸ Unter „Todesgefahr“ (*mortis periculum*) versteht das kanonische Recht eine solche Gefahrensituation, derzufolge *ernsthaft* mit dem bevorstehenden Ableben einer bestimmten Person gerechnet werden muß, wie etwa im Falle einer akuten lebensgefährlichen Erkrankung, eines bevorstehenden Fronteinsatzes, einer bevorstehenden lebensgefährlichen Operation, Vgl. S. Sipos-L. Galos, Enchiridion Iuris Canonici, Romae 1954, 438.

Ein Problem besonderer Art bildet der Unterhaltsanspruch⁹ gemäß c. 281, der sich im neuen Recht nicht mehr an den Weihetitel, sondern an das Inkardinationsverhältnis knüpft (vgl. c. 269), und der gemäß c. 281 von der Tätigkeit im kirchlichen Dienst abhängig gemacht wird.

Der Unterhaltsanspruch erlischt für den Kleriker mit dem Ausscheiden aus dem klerikalen Stand gemäß c. 292, also jedenfalls mit der Laisierung; ferner bei einer von Rechts wegen vollzogenen Enthebung vom Amt, durch welches seine Existenz gesichert war (c. 195); nicht erlischt der Unterhaltsanspruch durch Kirchenstrafen; Ausnahmen sind die Entlassung aus dem Klerikerstand (c. 1350 § 1) und die (ungültige) Klerikerehe (cc. 195, 1394 § 1).

Gibt der Priester von sich aus den kirchlichen Dienst auf, ohne zu heiraten oder die Dispens zu erhalten, so erlischt der Anspruch auf Unterhalt, da die Voraussetzung der Ableistung des kirchlichen Dienstes weggefallen ist.

Wurde der Priester infolge der Dispensbitte vorsorglich von der Weiheaussübung suspendiert (die römische Praxis verlangt u. a. die Vorlage des Suspensionsdekretes, wobei jedes Ärgernis zu vermeiden ist sowie der gute Ruf des Priesters und das Wohl der Gemeinde zu wahren sind), obwohl er zur Weiterführung seines Dienstes bereit ist, bleibt der Unterhaltsanspruch erhalten.

Der Ordinarius soll bei einem aus dem Klerikerstand strafweise Entlassenen, der wegen dieser Strafe wirklich in Not geraten ist, dafür sorgen, auf möglichst gute Weise Vorkehrungen zu treffen (c. 1350 § 2). Dies ist eine bloße Liebespflicht, d. h. der Entlassene hat keinen Rechtsanspruch.

Das Verbot, die Weihegewalt auszuüben, ist darin begründet, daß der Klerikerstand

durch die Weihe erlangt wird.

Selbstverständlich geht die Weihegewalt an sich nicht verloren (vgl. cc. 976, 986 § 2). Von c. 976 abgesehen ist der Vollzug liturgischer Funktionen und die Spendung von Sakramenten verboten. Dagegen kann sich niemand auf c. 1335 berufen, demzufolge das genannte Verbot (außer bei Todesgefahr) auch dann ausgesetzt wird, wenn ein Gläubiger um die Spendung eines Sakramentes oder eines Sakramentale oder um einen Akt der Leitungsgewalt nachsucht. Denn diese Bestimmung betrifft nur den noch im Amt befindlichen Priester, nicht denjenigen, der des Amtes aus irgendeinem Grund verlustig gegangen ist. Mit dem Verlust der Weihegewalt ist das Verbot der sie voraussetzenden liturgischen Funktionen verbunden. Darunter fallen auch die Homilie (c. 767 § 1) sowie pastorale Leitungsämter. Darüber hinaus pflegen im Laisierungsreskript auch solche liturgischen Funktionen (nicht: die Teilnahme an der Eucharistiefeier) untersagt zu werden, die zwar grundsätzlich Laien zugänglich sind, aber einer speziellen Beauftragung bedürfen, wie z. B. die Bestellung zum außerordentlichen Kommunionsspender. Schwierigkeiten bereitet die Auslegung der Bestimmung, derzufolge dem Laisierten *eo ipso* alle officia, munera und jede delegierte Vollmacht entzogen sind (c. 292, letzter Satz). Jedenfalls gehen durch die Laisierung alle Kirchenämter verloren, nicht etwa nur jene, zu deren Ausübung die Weihegewalt oder kirchliche Leitungsvollmacht erforderlich ist (vgl. c. 274 § 1). Der Kleriker verliert also mit der Laisierung auch solche Kirchenämter, die einem Laien zugänglich sind, wie z. B. das Amt des Diözesanökonomens, des Notars, des Ehebandverteidigers.

Der Verlust jedweder delegierten Vollmacht tritt von rechtswegen gemäß c. 292

⁹ Hiezu H. Heimerl, *Zölibat* (Anm. 1) 83–86.

ein, obwohl c. 142 § 1 beim Erlöschen der delegierten Gewalt keine diesbezügliche Aussage trifft. Da c. 292 nicht unter verschiedenen Arten der delegierten Vollmacht unterscheidet (z. B. zwischen solchen, die eine Weihe voraussetzen und solchen, die auch Laien verliehen werden können), verfügt das Gesetz hier den Verlust aller delegierten Vollmachten („qualibet“).

Allerdings können Laisierte – unbeschadet des zunächst eintretenden Verlustes aller munera – zu solchen auch Laien offenstehenden Ämtern¹⁰ herangezogen werden, welche nicht unter die im Laisierungsreskript genannten Beschränkungen fallen. Gemäß c. 293 kann ein Kleriker, der den klerikalen Stand verloren hat, nur durch Reskript des Apostolischen Stuhles wiederum unter die Kleriker aufgenommen werden.

4. Die Rechtsstellung des nichtlaisierten „Priesters ohne Amt“

Wer das Bittgesuch um Befreiung von der Zölibatsverpflichtung eingebracht hat, wird wohl in der Regel suspendiert werden. Kirchenrechtliche Probleme entstehen für den, der sein priesterliches Amt aufgegeben hat und eine (ungültige) Ehe oder eine eheähnliche Verbindung eingegangen ist, ohne die Zölibatsdispens erhalten zu haben. Im folgenden ist nur von diesen Fällen die Rede.

Die Eheschließung von Geweihten ist gemäß c. 1087 ungültig. Das Hindernis aus der Priesterweihe bleibt selbst in Todesgefahr reserviert (cc. 1078 § 2,1°; 1079 §§ 1,2; 1080 §§ 1,2).

Auch diesbezüglich ist der neue Codex strenger als das Schema CIC/1980 es war. Der Zölibat ist auch von der erweiterten Dispensvollmacht des Ordinarius in dringenden Fällen gemäß c. 87 § 2 ausgenommen.

a) Der zivil verheiratete Kleriker gemäß c. 1394 § 1

Wer als Kleriker eine Ehe im Bewußtsein ihrer Ungültigkeit geschlossen hat (matrimonium attentatum), ist für den Empfang weiterer Weihen und für die Ausübung der empfangenen Weihen irregulär (cc. 1040; 1041,3°; 1044 § 1,3°). Gemäß c. 1394 § 1 zieht sich ein Kleriker – unbeschadet der Vorschrift des c. 194 § 1,3° – mit versuchter Eheschließung die Tatstrafe der Suspension zu.

Was die Sanktionen selbst betrifft, ist zunächst der Verweis des c. 1394 § 1 auf c. 194 § 1,3° zu beachten: „Eines Kirchenamtes wird von Rechts wegen enthoben, . . . ein Kleriker, der eine, wenn auch nur zivile, Eheschließung versucht hat“ („ipso iure ab officio ecclesiastico amovetur: . . . 3° clericus qui matrimonium etiam civile tantum attentaverit“).

Unabhängig davon tritt jedoch mit der Eheschließung von Gesetzes wegen die Tatstrafe der Suspension (cc. 1333–1335) ein; dies auch dann, wenn der Kleriker nach seiner Gewissensüberzeugung recht handelt. Denn falls die äußere Rechtsverletzung gesetzt wurde, wird die Zurechenbarkeit („imputabilitas“) vermutet, wenn nicht anderes offenkundig ist (c. 1321 § 3). Die Gutgläubigkeit wäre aber im Falle der Erklärung oder Verhängung einer Strafe zu beachten, da diese die vorsätzliche („deliberate“) Rechtsverletzung gemäß c. 1321 § 2 voraussetzen. Die Tatstrafe der Suspension bringt in diesem Fall aufgrund c. 1334 § 2 das Verbot aller in c. 1333 § 1 genannten Funktionen mit sich: der Ausübung aller Akte der Weihegewalt, aller Akte der Leitungsgewalt, der Ausübung aller mit dem Amt verbundenen Rechte bzw. Aufgaben. Die Suspension verungültigt oder verbietet den Empfang der Sakramente nicht.

¹⁰ Vgl. H. Pree, Priesterangel – Abhilfe durch das neue Kirchenrecht? ThPQ 132 (1984) 372–378; M. Kaiser, Laie und Laienrecht im CIC/1983, Theologie und Glaube 78 (1988) 366–396 (376–383).

C. 1394 § 1 sanktioniert außer der versuchten Eheschließung noch eigens das ärgerlicherregende¹¹ hartnäckige Verharren in der ungültigen Ehe trotz Verwarnung mit einer fakultativen Urteilsstrafe: Der Täter kann schrittweise mit dem Entzug von Rechten und auch mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden. Die Mahnung mit dem Ziel der Besserung des Klerikers kann hier nur darauf zielen, das Getane zu bereuen, und das Versprechen zu erreichen, die Schäden wiedergutmachen und das Ärgernis nach Möglichkeit zu beheben. Das verlangt, die versuchte Ehe aufzugeben, also die Zivilehe scheiden zu lassen. Dies kann auf eine moralische Unmöglichkeit stoßen, etwa bei Vorliegen einer Familie mit Kindern. Die Nichtverhängung einer Kirchenstrafe kann man aber in vielen dieser Fälle mit Verweis auf c. 1323,4° (Strafausschließungsgrund wegen einer begründeten Notlage) rechtfertigen. Der schrittweise Entzug von Rechten kann bestehen im „Entzug einer Vollmacht, eines Amtes, einer Aufgabe, eines Rechtes, eines Privilegs, einer Befugnis, eines Gunsterweises, eines Titels, einer Auszeichnung, auch wenn sie nur ehrenhalber verliehen wurde“ („privatio potestatis, officii, muneris, iuris, privilegii, facultatis, gratiae, tituli, insignis, etiam mere honorifici“; c.

1336 § 1,2°). Da aber die Tatstrafe der Suspension ohnedies bereits vorliegt und daher die Vollmachten aus der Weihe und Leitungsgewalt insgesamt bereits entzogen sind, bleiben hier nur mehr wenige entziehbare Rechte. Niemals kann ein akademischer Grad aberkannt werden (1338 § 2). Der Kernbestand der Grundrechte darf nicht angetastet werden; der Unterhaltsanspruch des Klerikers bleibt trotz Suspension aufrecht (vgl. c. 1350 § 1). Die gravierendste Strafe (dimissio) könnte nur nach Verhängung anderer Strafen verfügt werden („gradatim“).

Wird der Eintritt der Tatstrafe der Suspension zusätzlich erklärt¹² (vgl. c. 1720), dann ist nach der Mitteilung dieses Dekrets (c. 54) sowohl die Setzung von Akten der Weihegewalt als auch der Leitungsgewalt sowie die Ausübung aller mit dem Amt verbundenen Rechte und Aufgaben verboten (c. 1334 § 2), außer bei Todesgefahr. Zusammen mit der Erklärung der eingetretenen Suspension wird wohl immer auch der Amtsverlust festgestellt (c. 194 § 2), der dann auch urgiert werden kann. Daher entfällt jede Möglichkeit der Anwendung von c. 1335, sodaß dann jedwede Seelsorgetätigkeit unterbunden ist. Der Ordinarius kann dem Kleriker auch einen Urlaub von seinem Dienst gewähren, ja ihn außerhalb der Diözese Auf-

¹¹ „Ärgernis“ („scandalum“) bedeutet im (moral-)theologischen Sinn Anlaß, Anreiz und Anleitung zur Sünde. Das Kirchenrecht verwendet den Begriff des Ärgernisses hauptsächlich in diesem theologischen Sinn: Vgl. R. Köstler, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1927, 321; G. Ermecke, Art. „Ärgernis. II. Moralthologisch“, LThK2 I Sp. 838 f.

¹² Vor jeder Verhängung oder Erklärung von Kirchenstrafen ist jedoch zu beachten: Gemäß c. 1341 hat der Ordinarius dafür zu sorgen, daß der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, daß weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann. Diese Grundregel hinsichtlich der Strafverhängung gilt auch im Hinblick auf Zölibatsdelikte und Strafandrohungen daraus. Die einzelnen Maßnahmen sind vom Gesetz nicht näher umschrieben, sondern dem Ermessen des Ordinarius überlassen. Dieser hat dabei gewiß die auf dem Spiele stehenden Werte zu berücksichtigen: Das Gewissen des Klerikers und gegebenenfalls das seiner Partnerin, die Situation der Gemeinde. Gem. c. 1347 § 1 kann eine Beugestrafe (wie die Suspension) nicht gültig verhängt werden, wenn nicht vorher der Täter mindestens einmal verwarnet worden ist, seine Widersetzlichkeit aufzugeben, und ihm eine entsprechende Zeitspanne zum Sinneswandel gewährt wurde (§ 1). Die Widersetzlichkeit gilt gemäß § 2 dann als aufgegeben, wenn der Täter die Straftat wirklich bereut hat und eine angemessene Wiedergutmachung der Schäden und eine Behebung des Ärgernisses geleistet oder zumindest ernsthaft versprochen hat.

enthalt nehmen lassen (c. 283). Dadurch kann er ihm die Überwindung der Krise (z. B. durch Trennung von einer Partnerin) ermöglichen. Ein striktes Aufenthaltsverbot oder -gebot ist aber eine Kirchenstrafe und daher nur nach Eröffnung eines Strafverfahrens (c. 1722) bzw. als Strafe (c. 1336 § 1,1°) möglich.

In Betracht kommen kann auch eine *Versetzung* auf ein anderes Amt (c. 190 f) oder die *Amtsenthaltung* (cc. 192–195) durch Dekret. Ein Versetzungsgrund gemäß c. 190 § 2 kann durchaus vorliegen. Ist der Betroffene Pfarrer, so ist für die Versetzung das Verfahren gemäß cc. 1748–1752, für die Enthebung jenes gemäß cc. 1740–1747 anzuwenden.¹³

Ist der betroffene Kleriker Religiöse, ist seine Rechtsstellung insbesondere durch die Gehorsampfligkeit aus den Gelübden, durch die freie Abberufbarkeit im Sinne von c. 682 § 2 und durch die Möglichkeit der Exklaustration gemäß c. 686 bestimmt.¹⁴

b) Klerikerkonkubinats und andere Sexualvergehen

C. 1395 § 1 enthält zwei Tatbilder: Den clericus concubinaris und den Kleriker, der

in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot ärgernisierend verharret. Die beiden Delikte sind mit der Urteilsstrafe der Suspension zu ahnden (obligatorische Strafdrohung). Dieser können stufenweise andere Strafen – bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand – hinzugefügt werden, vorausgesetzt, daß der Täter trotz Verwarnung die Straftat fortsetzt.

Das „Konkubinats“ grenzt sich zunächst ab von der Geschlechtsgemeinschaft, die gemäß c. 1394 § 1 von einer Eheschließung begleitet ist.¹⁵ Es ist durch eine gewisse Dauerhaftigkeit der Geschlechtsbeziehung zwischen denselben Partnern gekennzeichnet, wobei jedoch ein ständiges Zusammenwohnen nicht verlangt ist; entscheidend kommt es an auf „ein mit gewisser Regelmäßigkeit erfolgendes Zusammenkommen zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs“¹⁶.

Vorübergehende sexuelle Gemeinschaften fallen nicht unter diesen Begriff. Ab wann von der erforderlichen Dauerhaftigkeit der Geschlechtsbeziehung gesprochen werden kann, kann nur im Einzelfall anhand der Intensität der Beziehung beurteilt werden. Gelegentliche Besuche einer bestimmten Frau können gewiß nicht als

¹³ Vgl. A. Ranaudo, Il ricorso gerarchico e la rimozione e trasferimento dei parroci nel nuovo Codice, in: Z. Grocholewski-C. Orti (Hg.), *Dilexit Iustitiam. Studia in honorem Aurelii Card. Sabattani*, Città del Vaticano 1984, 503–548; H. Paarhammer, Neuordnung des Verfahrens zur Absetzung und Versetzung von Pfarrern im CIC, AkKR 154 (1985) 452–489.

¹⁴ Handelt es sich um einen Religiösen mit ewigen Gelübden, der nicht Kleriker ist, so zieht er sich die Tatstrafe des Interdikts zu, wenn er versucht, eine Ehe, wenngleich nur in ziviler Form zu schließen – unbeschadet c. 694 (c. 1394 § 2). Den Interdizierten treffen gemäß c. 1332, solange das Interdikt nicht verhängt oder festgestellt ist, folgende Verbote: Es ist ihm jedweder Dienst (participatio ministerialis) bei der Feier der Eucharistie oder bei irgendwelchen anderen gottesdienstlichen Feiern untersagt sowie Spendung und Empfang von Sakramenten und Sakramentalien. Gemäß c. 694 § 1,2° scheidet der Religiöse mit erfolgter Zivileheschließung automatisch aus dem Orden aus, wobei „ipso facto cessant vota necnon iura et obligationes ex professione promanantia“ (c. 701). Das matrimonium attentatum ist wegen des Ehehindernisses aus den Gelübden ungültig, jedoch sanierbar. Das Faktum der versuchten Eheschließung zieht die Rechtsfolge gemäß c. 701 nach sich.

¹⁵ Den von Gesetzes wegen vermuteten Konkubinats gemäß c. 133 CIC/1917 kennt das neue Gesetzbuch nicht mehr. Damit ist die Feststellung der Voraussetzungen für die Strafbarkeit nunmehr schwieriger. Der Richter bzw. Ordinarius muß sich an die übrigen Beweismittel und Indizien halten und daraus die Folgerungen ziehen (vgl. c. 1586). Beispielsweise kann die Nichtbefolgung von Verwaltungsbefehlen gemäß c. 277 § 3 in Verbindung mit c. 49 eine Rolle spielen.

¹⁶ H. Paarhammer, Das spezielle Strafrecht des CIC, in: K. Lüdicke-H. Paarhammer-D. A. Binder (Hg.), *Recht im Dienste des Menschen (Schwendenwein-FS)*, Graz-Wien-Köln 1986, 403–466 (429). Nach überwiegender Auffassung wird auch das Fehlen des Ehemüllens zu den Definitionsmerkmalen des Konkubinats gerechnet.

Konkubinat gedeutet werden. Ebenso wenig bloße Wohngemeinschaften (z. B. der Pfarrer mit seiner Haushälterin).¹⁷

Beim zweiten Tatbild des c. 1395 § 1 geht es um das ärgerniserregende Verharren in einer anderen äußeren (d. h. äußerlich feststellbaren) Sünde gegen das sechste Gebot, wie etwa homosexuelle Beziehungen, regelmäßiger Bordellbesuch, Handel mit pornographischer Literatur, Zuhälterei.

Freilich muß die Strafe nicht sofort verhängt werden (vgl. cc. 1341, 1344, 1°). Schreitet der zuständige Ordinarius zur Verhängung der Suspension, so kann er sie im vollen Umfang, aber auch begrenzt aussprechen (c. 1333 § 1). C. 1395 § 1 sieht neben der obligatorischen Suspension noch weitere Straffolgen unter der Voraussetzung vor, daß der Täter trotz Verwarnung das Delikt fortsetzt. Diesfalls können (fakultativ) stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand verhängt werden.

Hat sich ein Kleriker auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt, soll er jedenfalls („quidem“) dann, wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen (c. 1395 § 2).

Gemäß c. 1344, 2° kann der Richter nach seinem Gewissen und klugen Ermessen von der Verhängung der Strafe absehen oder eine mildere Strafe verhängen oder eine Buße auferlegen, wenn der Täter sich gebessert und das Ärgernis behoben hat oder hinreichend von einer weltlichen Autorität bestraft worden ist, bzw. diese Bestrafung vorauszusehen ist. Letzteres ist bei den gegenständlichen Delikten wohl in der Regel anzunehmen.

5. Würdigung

Vom Ehehindernis der Priesterweihe (c. 1087) kann nicht einmal in äußerster Todesgefahr von einer anderen Autorität als dem Papst dispensiert werden. Demgegenüber sind alle anderen Hindernisse des *ius mere ecclesiasticum* in dieser Situation dispensabel (c. 1079 § 1). Dies zeigt, daß das aus der Priesterweihe entspringende Ehehindernis unter allen *impedimenta iuris mere ecclesiastici* den höchsten Stellenwert einnimmt.

Im Rahmen des gesamten kirchlichen Strafrechts beurteilt, zählen die Zölibatsstrafbestimmungen insofern zu den mit den gravierendsten Strafen belegten Delikten, als die Entlassung aus dem Klerikerstand sowohl die schwerste Klerikerstrafe als auch die schwerste dauerhafte Strafe überhaupt darstellt. Die Strafsanktionen gegen Zölibatsverletzungen (cc. 1394 f) weisen, nach der Strafdrohung beurteilt, dieselbe Wertigkeit auf wie etwa Mord (c. 1397), Abtreibung (c. 1398), Apostasie, Häresie und Schisma (c. 1364), Hostienschändung (c. 1367).

Es ist ernsthaft zu fragen, wie dieses Gewicht einer Norm des *ius mere ecclesiasticum* zu rechtfertigen ist.

Sind noch keine irreversiblen Tatsachen geschaffen (z. B. Vorliegen einer Familie) und lebt der Priester in einer schweren, aber überwindbaren Krise, so besteht die hohe Verantwortung des Ordinarius primär darin, dem Betroffenen positiv zur Bewältigung zu verhelfen und nicht repressiv vorzugehen. Er kann auf eine Reihe nichtstrafrechtlicher Vorkehrungen zurückgreifen, wie etwa Urlaubsgewährung, Versetzung, Amtsenthebung. Geht der Kleriker ein Konkubinat ein, so bietet das kirchliche Strafrecht (insbesondere cc. 1341–1344) zahlreiche Handhaben für eine positive, helfende Vorgangs-

¹⁷ H. Heimerl, Zölibat (Anm. 1) 38–40.

weise, ohne sofort die Suspension anwenden zu müssen.

Das Strafrecht versteht sich als *ultima ratio* und darf erst zum Einsatz gelangen, wenn feststeht, daß kein anderes Mittel ausgereicht hat, das Ärgernis zu beheben, die Gerechtigkeit wiederherzustellen und den Täter zu bessern (c. 1341). Wo die moralische Verpflichtung zum Zölibat aufgehört hat, besteht von vornherein nach dem eben Gesagten kein Ansatzpunkt für die Verhängung einer Kirchenstrafe mehr, welche die schwere moralische Zurechenbarkeit (schwere Sündhaftigkeit) der Tat voraussetzt.

Sind irreversible Tatsachen geschaffen worden, die eine Rückkehr in den Klerikerstand bzw. in das zölibatäre Leben als moralisch unmöglich erscheinen lassen, so überschreitet die Kirche ihre Vollmacht, die ihr nicht zum Zerstören, sondern zum Aufbauen gegeben worden ist, wenn sie die Zölibatsdispens nur unter äußerst restriktiven Voraussetzungen gewährt und/oder die Gewährung ohne zwingende Gründe hinauszögert.

Mehrere Konsultoren waren in der CIC-Revisionskommission der Meinung, daß mit dem Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst die Zölibatspflicht ihren Sinn verliere und folglich die Kirche ihre Zölibatsverpflichtung diesen Personen nicht weiter abverlangen könne.¹⁸

Es wäre zu prüfen, inwieweit ab diesem Zeitpunkt durch die Verweigerung einer gültigen Ehe das natürliche Recht (Menschenrecht) des Dispenswerbers auf eine gültige Ehe verletzt wird. Denn die dem Menschen als Person angeborenen Rechte gehen mit dem Eintritt in die Kirche und

der Übernahme von Ämtern in dieser nicht verloren. Lediglich auf die Ausübung des Rechts auf Ehe kann der Weihewerber durch die Anerkennung des Zölibatsgesetzes (vgl. c. 1037) verzichten, nicht jedoch auf das Recht selbst. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Menschenrechte als unveräußerlicher und damit auch für den kirchlichen Gesetzgeber nicht verfügbarer Rechtspositionen. Beansprucht deshalb der Dispenswerber sein Recht auf Ehe, ist er aus dem Dienst geschieden und ihm die Rückkehr in den zölibatären Stand moralisch unmöglich, so würde ein kirchliches Gesetz, welches dieses Recht vorenthielte, zumindest der moralischen Grundlage und Berechtigung entbehren; ja es wäre ernsthaft zu überlegen, ob es nicht als der christlichen Moral widersprechendes Gesetz von vornherein als nichtig anzusehen wäre (*cessatio legis ab intrinseco*).

Die Aufrechterhaltung der Zölibatspflicht beim irreversibel aus dem Amt Geschiedenen erweist sich aus mehreren Gründen als überaus bedenklich, wie bereits die Diskussionsphase zum CIC/1983 mit stichhaltigen Argumenten deutlich erkennen läßt.¹⁹ Diese Aufrechterhaltung läßt sich aus der gesetzlichen Verankerung der Zölibatspflicht in c. 277 § 1 nicht rechtfertigen, demzufolge diese ihren Sinn aus der Hinordnung auf das kirchliche Amt gewinnt (im Sinne einer Verfügbarmachung). Die Kommissionsberichte deuten darauf hin, daß der Papst mit dieser Regelung offensichtlich subjektiv die gute Absicht verband, nur auf diese Weise lasse sich dem Wohl der Kirche am besten dienen. Dabei darf jedoch das Heil der Be-

¹⁸ „*Obligatio ad coelibatum introducitur lege – non voto (quo personaliter quis se ligaret), est scilicet effectus legis, et haec obligatio iustificatur tantum necessitate ministerii, cuius nempe ratione „conveniens“ dicitur in Decreto Presbyterorum Ordinis Concilii Vaticani II. Concludi debet: cum amissione status clericalis, obligatio coelibatus cadere debet, ex iuris logica constitutione. Caeterum secus salus aeterna personarum est in periculo . . . Omnes sumus in favorem legis coelibatus, quantum servari potest; sed Ecclesia excedit potestatem suam nolens dispensare eum quem iam non ut ministrum suum agnoscit*“ (Communicationes 17 (1985) 81 f.).

¹⁹ Siehe Anm. 18.

troffenen nicht außer acht gelassen werden – die *salus animarum* (bzw. *animae*), welche immer das oberste Gesetz in der Kirche sein muß (vgl. c. 1752).

Ist die Aufrechterhaltung der Zölibatspflicht in solchen Fällen schon von ihrem Sinn her nicht mehr gedeckt, so wird durch die Verweigerung der Ermöglichung einer kirchlichen Ordnung der Verhältnisse des Dispenswerbers das Gesetz selbst diesem zum Fallstrick („*scandalum*“). Sie verleitet die Dispenswerber dazu, das Laisierungsverfahren unbeachtet zu lassen und das kirchliche Gesetz als nicht mehr verbindlich zu betrachten, was aber gerade nicht im Sinne des kirchlichen Gesetzgebers ist. Selbst die Verpflichtung aus einem Versprechenseid („*iusiurandum promissorium*“) erlischt, wenn die beschworene Sache sich wesentlich ändert oder in Folge veränderter Umstände entweder schlecht wird oder einem höheren Gut entgegensteht oder wenn der Beweggrund oder die Bedingung, unter der der Eid geleistet wurde, weggefallen ist (c. 1202,2° und 3°); selbst der Professe mit ewigen Gelübden darf das Austrittsindult aus sehr schwerwiegenden, vor Gott überlegten Gründen („*ob gravissimas causas coram Domino perpensas*“; c. 691 § 1) erbitten. Umsomehr muß dies gelten, wenn es sich um eine nichteidliche und nicht auf Gelübde beruhende, sondern nur kraft positiven Gesetzes bestehende Verpflichtung handelt. Selbst bei den Besserungsstrafen besteht bei Vorliegen der entsprechenden Disposition ein Anspruch auf Aufhebung der Strafe (c. 1358 § 1). Insofern die Nichtgewährung der Dispens auf eine einschneidende Beschränkung

der Rechte des Bittstellers hinausläuft und überdies nicht von dessen Disposition abhängig gemacht wird, wirkt die Verweigerung der Zölibatsdispens faktisch wie eine Sühnestrafe.

Die Beschränkung der Rechtsstellung des Laisierten in dem Ausmaß, daß ihm auch an sich Laien zustehende Rechte versagt bleiben, ist nur von der Prämisse der untrennbaren Zusammengehörigkeit von priesterlicher Berufung und Charisma der Ehelosigkeit her verständlich zu machen. In dem Maße, in dem diese vorausgesetzte Untrennbarkeit aus dogmatischen Gründen und auch aus einem Vergleich mit dem Recht der katholischen Ostkirchen fraglich wird, entfällt die Berechtigung für die rechtlich zwingende Koppelung beider Elemente und damit für viele Restriktionen, insbesondere für die Anwendung des Prinzips, demzufolge die Zölibatsdispens niemals ohne Laisierung gewährt wird.

Es ist auch zu fragen, ob nicht das Grundrecht auf Wort und Sakrament wegen dieser Junktimierung kraft menschlichen Kirchenrechts verletzt wird: Aus diesem Grundrecht ist zwingend die Verpflichtung der Kirche abzuleiten, ihren Gemeinden geeignete Amtsträger in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Wird dies durch disziplinarische Bestimmungen (wie das Zölibatsgesetz) zu einem erheblichen Teil unmöglich gemacht, so wird einer Bestimmung des *ius mere ecclesiasticum* ein höherer Stellenwert eingeräumt als einem der fundamentalsten und zweifellos im „*ius divinum*“ begründeten Christenrechte, nämlich dem Recht auf die Heilmittel (c. 213).²⁰

²⁰ B. Primetshofer, Das Recht auf Wort und Sakrament, *Diakonia* 15 (1984) 20–25 (25). Vgl. auch H. Heimerl, Zölibat (Anm. 1) 16–18.